AUSZUG AUS DEN POLIZEIVORSCHRIFTEN 2018

. . . . . .

II. Verhalten an der Fasnacht

§ 3 Allgemeine Ordnung und Sicherheit

6 Am Fasnachts-Montag (Morgestraich) sind die Reklamen-, Schaufenster- und Restaurantsbeleuchtungen in der Fasnachtszone von 03.30 bis 06.30 Uhr gegen die Strasse bzw. Allmend hin zwingend auszuschalten oder abzudecken.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

§14. Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die vorstehenden Polizeivorschriften werden gemäss § 42 UestG, Tatbestände wie Tätlichkeiten, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen etc. werden gemäss den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen geahndet.

„E scheeni Fasnacht“ für alle!

Ihre Kantonspolizei Basel-Stadt

Basel, im Februar 2018